



# IMKERVEREIN ANKLAM und Umgebung von 1871 e.V.



## Satzung des Imkervereins Anklam und Umgebung von 1871 e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Imkerverein Anklam und Umgebung v. 1871 e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Anklam.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied im „Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Imkerverein dient der Erhaltung und Förderung der Bienenzucht sowie der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder zur Erreichung dieses Zweckes.

Der Imkerverein setzt sich für den Erhalt einer artenreichen Natur ein und dient der Hebung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Imkervereins gehören:

- der Schutz der Bienen und sonstigen Insekten
- die Darstellung der Leistungen der Bienen und der Imker in der Öffentlichkeit
- die Förderung des Imkernachwuchses
- die Gestaltung einer insektenfreundlichen Umwelt
- der imkerliche Erfahrungsaustausch

Für die satzungsgemäße Vereinsarbeit ist der Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung zuständig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Er ist ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausschei-

den oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben.

### § 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch den Tod des Mitglieds. Austrittserklärungen sind nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Haltung schuldig gemacht oder die Vereinsinteressen geschädigt hat. Ausschlüsse beschließt der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt ruhen dessen Mitgliedsrechte. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener oder geheimer Wahl. Die Abstimmung muss schriftlich

und geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein kennt drei Formen der Mitgliedschaft:

- Vollmitglied
- Fördermitglied
- Ehrenmitglied

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zur Diskussion zu sprechen und Vorschläge zu unterbreiten.

Von Vollmitgliedern wird erwartet, die Aktivitäten des Vereins nach eigenen Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Imkerei tierartgerecht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu betreiben. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## § 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese, sowie eventuelle Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder eine Ratenzahlung vereinbaren.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt und wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes ist zumindest bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden bis auf die in § 9 genannten Ausnahmen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Obleute und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine jährliche Kassenkontrolle des Vereins durch die Kassenprüfer ist vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt über gemeinsame Aufgaben und Vorhaben des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und müssen durch den Schriftführer bzw. einen Protokollführer und einen Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, die vom Kassenwart erstellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass Gäste und/oder Vertreter der Presse anwesend sein dürfen und ob dieses Rederecht erhalten.

Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der nachträglichen Anträge.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder in virtueller Form (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Telefon- und/oder Video-Konferenzraum. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist durchführbar, sofern den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videos und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Funktionsträger zugewiesen sind.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch macht, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Für Geschäfte über 100,- € ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Geschäfte über 1000,- € benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl gewählt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand, welches Vor-

standsmitglied vorübergehend – bis zu einer Nachwahl in einer Mitgliederversammlung – dessen Funktion wahrnimmt.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen können jedoch gewährt werden, sofern der zeitliche Umfang und die Verantwortung der Tätigkeit dies erfordern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Sie sind zu protokollieren. Der Vorstand kann ggf. besondere Funktionsträger bestimmen und diese zu Vorstandssitzungen mit einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand ist wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins verpflichtet.

Der Verein kann gegebenenfalls Spenden im Sinne des Vereinszweckes einwerben. Eine entsprechende formgebundene Spendenquittung erteilt der Vorstand.

## **§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Satzungsänderungen sind mit mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen. Soll der Vereinszweck geändert werden, kann dies nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem ortsansässigen Verein mit vergleichbaren Zwecken zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt - verwenden soll.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder des Imkervereins werden vom Verein und damit auch vom Landesverband in einer elektronischen Datenbank gespeichert.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gehandhabt.

In der Mitgliederversammlung am 15.09.2022 wurden alle Veränderungen und Ergänzungen den anwesenden Mitgliedern nochmals zur Kenntnis gebracht und einstimmig bestätigt.

Anklam, den 15. September 2022